



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. August 2015

Nummer 32

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
223	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Feststellung der UVP-Pflicht S. 301
224	Feststellung zur UVP-Pflicht Rückbau Brunnen-galerie Wasserwerk Beeckerwerth am Rheindeich in Duisburg S. 302

225	Auflösung des Schulverbandes in Kaarst für die Martinus-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 01.08.1971 in der Fassung der 6. Änderung vom 14.03.2012 S. 303
-----	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

223 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/05-Deckblatt 11

Düsseldorf, den 21. Juli 2015

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A3/A44) und Velbert (B227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 –Nebenwegekonzept im Rahmen der Ausführungsplanung zur erforderlichen Erschließung von Flächen außerhalb des Trassenbereiches der A 44 Teil-Ost.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 27.03.2015 und einem ergänzenden Schreiben vom 13.05.2015 beantragt, für die Aufstellung eines Nebenwegekonzeptes zur erforderlichen Erschließung von Flä-

chen außerhalb des Trassenbereiches der A 44 Teil-Ost, eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e, 3 c UVPG durchzuführen und festzustellen, dass für die Planänderung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht besteht. Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A3/A44) und Velbert (B227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05 / A 44).

Danach umfasst der vg. Planfeststellungsbeschluss auch die Entscheidung über die Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Unter anderem stellen folgende Maßnahmen notwendige Folgemaßnahmen dar:

- die Neuregelung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes
- die Neugestaltung von Grundstückszufahrten.

Dabei dürfen die Folgemaßnahmen „über Anschluss und Anpassung“ nicht wesentlich hinausgehen. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes Plankonzept voraussetzt, muss dagegen dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen werden. Die erforderlichen Wirtschafts- und Nebenwege sind in den Planunterlagen der

Planfeststellung graphisch nicht dargestellt. Um Nachteile durch Umwege für Betroffene gering zu halten sowie die Erschließung von Grundstücken dauerhaft sicherzustellen, bedarf es einer nachträglichen Planänderung.

Im Zuge der Baumaßnahme zur A 44 ist die Neuordnung der bestehenden landwirtschaftlichen Wegeverbindungen sowie die notwendige Ergänzung von Anbindungen an das öffentliche Wegenetz vorgesehen. Der Vorhabensträger hat zur Erschließung von Flächen außerhalb des Trassenbereiches der A 44 Teil – Ost (Stadtgebiet Heiligenhaus) ein Nebenwegekonzept erstellt. Der Plan enthält eine Beschreibung sowie eine graphische Darstellung des Wegesystems aus Wirtschaftswegen und Nebenwegen (Feldwegen). Die im Rahmen der baulichen Umsetzung vorgesehenen Nebenwege (Feldwege) sollen in einer Regelbreite von 3,00 bis 3,50 m so hergerichtet werden, dass diese sowohl der notwendigen Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen als auch der Pflege und Unterhaltung der Autobahnböschungen sowie der Ausgleichsflächen dienen. Der Wegebau soll ortsüblich aus wassergebundenem gebrochenem Naturstein hergestellt werden. Die bauliche Umsetzung der Nebenwege erfolgt ausschließlich auf Flächen im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Planänderung (Nebenwegekonzept Teil – Ost -Deckblatt 11) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die beantragte Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG.

Im Auftrag

gez. Kois

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 301

224 Feststellung zur UVP-Pflicht Rückbau Brunnengalerie Wasserwerk Beeckerwerth am Rheindeich in Duisburg

Bezirksregierung
54.04.01.20 DU/Gelsenwasser NGW

Düsseldorf, den 21. Juli 2014

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung zur UVP-Pflicht zur Durchführung des Rückbaus der Brunnengalerie des Wasserwerkes Beeckerwerth am Rheindeich in Duisburg durch die Gelsenwasser AG Willy-Brandt-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen

Die Gelsenwasser AG hat mit Schreiben vom 12.02.2015 Unterlagen für eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 WHG eingereicht. Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gelsenwasser AG Duisburg in den Deichschutzzonen I – III entlang des Deiches zwischen den Stadtteilen Duisburg Laar und Duisburg Beeckerwerth die dauerhafte Stilllegung von Wassergewinnungsanlagen zwischen Rheinkilometer 781,75 und 783,55 rechtes Ufer durch Rückbau.

Das beantragte Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UVPG und nicht in den Anlagen zum UVPG NRW aufgeführt. Die Anwendung eines Plangenehmigungsverfahrens ist anstelle eines Planfeststellungsverfahrens somit durchführbar.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Festlegung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Haarmann

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 302

225 Auflösung des Schulverbandes in Kaarst für die Martinus-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 01.08.1971 in der Fassung der 6. Änderung vom 14.03.2012

Bezirksregierung
48.02.12.02.13

Düsseldorf, den 22. Juli 2015

Die Stadt Kaarst hat am 01.08.1971 mit der Stadt Korschenbroich eine Satzung zur Bildung eines Schulverbandes in Kaarst für die Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen abgeschlossen. Mit Schreiben des Vorstandsvorsitzenden vom 29.05.2015 wird die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbands beantragt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) ist die Auflösung des Zweckverbands durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 29 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Rhein-Kreis Neuss hat mit Schreiben vom 10.06.2015 sein Einvernehmen zur Auflösung des Zweckverbands erklärt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 und § 10 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit rückwirkend den Beschluss des Schulverbandes in Kaarst für die Martinusschule vom 24.04.2015 über die Auflösung des Schulverbandes der zwischen der Stadt Kaarst und der Stadt Korschenbroich zum 31.12.2013.

Im Auftrag

Wenzel

Satzung

des Schulverbandes in Kaarst für die Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 01.08.1971 in der Fassung der 6. Änderung vom 14. März 2012

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes in Kaarst für die Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen hat aufgrund des § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 202) in Verbindung mit § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.05 (GV NW S. 223) in ihrer Sitzung am 14.03.12 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes in Kaarst für die Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 01.08.71 beschlossen:

Artikel I

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinden Kaarst und Korschenbroich bilden nach § 78 Abs. 8 Schulgesetz NW einen Schulverband.

§ 2

Rechtsform

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen für die Verbandsmitglieder.

§ 4

Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband in Kaarst für die Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ mit dem Sitz in Kaarst.
- (2) Der Schulverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 5 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens in der zur Zeit gültigen Fassung. Die-

ses enthält die Inschrift „Schulverband in Kaarst für die Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ und das Landeswappen.

§ 5

Standort, Name und Dienstsiegel der Schule

- (1) Die Schulverbandsversammlung bestimmt den Standort der Förderschule; diese ist z.Zt. die Martinusschule in Kaarst, Halestraße.
- (2) Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen des Schulverbandes Kaarst-Korschenbroich erhält den Namen „Martinusschule“.
- (3) Die Schule führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 5 der Anlage zur Verordnung über die Fassung des Landeswappens in der z.Zt. gültigen Fassung.

Dieses enthält die Inschrift „Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen des Schulverbandes in Kaarst, 41564 Kaarst, Halestraße“ und das Landeswappen.

§ 6

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 7

Mitglieder

- (1) Die Sitze in der Schulverbandsversammlung berechnen sich nach den Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Jede Mitgliedsgemeinde erhält pro angefangene 5.000 Einwohner einen Sitz. Diese Zahlen werden zu Anfang jeder neuen Wahlperiode der Vertreterkörperschaften neu berechnet. Stichtag für die Berechnung ist der 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Vertretungskörperschaft jedes Verbandsmitgliedes wählt für ihre Wahlzeit und aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes die auf

dieses entfallenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl der Mitglieder wegfallen.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Schulverbandsversammlung zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (5) Für die Dauer ihrer Wahl wählt die Schulverbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 GkG.

§ 8

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) die Bestellung des Schulleiters nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes
 - b) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - e) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsge-

schäfte, die den vorgenannten gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (4) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im übrigen § 50 Gemeindeordnung NW entsprechend.

§ 10

Einberufungen, Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Schulverbands-

versammlung durch die Aufsichtsbehörde einberufen. In dieser ersten Sitzung wählt die Schulverbandsversammlung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Schulverbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Schulverbandsversammlung ist mindestens einmal im Haushaltsjahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.

- (3) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich. § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinden oder deren allgemeine Vertreter (§ 68 Gemeindeordnung NW) sind berechtigt, an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung beratend teilzunehmen.

§ 11

Schulverbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben nach § 17 Abs. 1 GkG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulver-

bandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

- (3) Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Kassengeschäfte des Schulverbandes der Verwaltung einer Gemeinde bedienen.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Schulbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Der Schulverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Diese Verbandsumlage bemisst sich für das einzelne Verbandsmitglied nach der Zahl seiner Schüler.
- (3) Für die Verteilung nach Absatz 2 wird die Zahl der Schüler zugrundegelegt, die am 15. Oktober des Vorjahres die Schule besucht haben

§ 12 a

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistungen entscheidet der Verbandsvorsteher, soweit sie 10.000 € nicht überschreiten. Sie sind der Bandsversammlung mindestens jährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 9 der Satzung aus dem Schulverband ausscheiden. Die Mitglied-

schaft endet nicht vor Ablauf des laufenden Haushaltsjahres.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Beschlüsse der Schulbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und der Rheinischen Post (Ausgabe Mönchengladbach) veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der vorstehenden Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vor den Rathäusern, Verwaltungsgebäude Kaarst, Am Neumarkt 2, Verwaltungsgebäude Büttgen, Rathausplatz 23, Verwaltungsgebäude Korschenbroich, Sebastianusstraße 1 und im Gebäude der Martinusschule Kaarst, Halestraße.
In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 15

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Schulverbandes und im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Schulverband haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das durch Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
- (3) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfol-

ger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die Grundlage der Verteilung ist dabei das Verhältnis der Schülerzahlen zueinander wie es sich aus den Haushaltssatzungen ergibt, die in den drei Haushaltsjahren, die dem Auflösungsjahr vorangegangen sind, aufgestellt wurden.

§ 16

Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz NW und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaarst, den 14. März 2012

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

H.-J. Sülzenfuß

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf